

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 1 StR 385/03, Beschluss v. 07.10.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 1 StR 385/03 - Beschluss vom 7. Oktober 2003 (LG Ulm)

Bandenhandel mit Betäubungsmitteln (Bewertungseinheit).

§ 30a BtMG

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Ulm vom 14. Mai 2003 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, daß die Verurteilung wegen tateinheitlicher bandenmäßiger unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier Fällen entfällt.

Der Schuldspruch des Angeklagten P. wegen tateinheitlicher bandenmäßiger unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen wird aufgehoben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

In den Fällen des § 30a BtMG verbindet der Bandenhandel die im Rahmen ein und desselben Güterumsatzes 1
aufeinanderfolgenden Teilakte vom Erwerb bis zur Veräußerung, also auch den Teilakt der unerlaubten Einfuhr, zu einer
einzigsten Tat im Sinne einer Bewertungseinheit (BGHSt 30, 28; BGHR BtMG § 30a Konkurrenzen 1). Der tateinheitliche
Schuldspruch wegen Bandeneinfuhr hat daher bei allen Taten zu entfallen.

Die zugunsten des Beschwerdeführers erfolgte Schuldspruchänderung war auf den nichttrevidierenden Angeklagten P. 2
zu erstrecken (§ 357 StPO).

Von der Änderung des Schuldspruchs bleiben der Ausspruch über die Einzelfreiheitsstrafen und auch der Ausspruch 3
über die Gesamtfreiheitsstrafe unberührt, weil das Tatumrecht unverändert bleibt (BGH, Ur. vom 24. Juni 2003 - 1 StR
25/03 -; Beschl. vom 11. März 2003 - 1 StR 50/03).

Im übrigen ist die Revision im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO unbegründet. 4